



Hinweise für Schulen zur Beantragung von Aufwandsentschädigungen für außerunterrichtliche Schulsportgemeinschaften (SSG) – SJ 2022/2023 (Änderungen zu Schuljahr 2021/22 in GRÜN)

Inhalt

1. Grundsätze
2. Allgemein
3. Durchführungsdauer
4. Zeitplan für das Antragsverfahren
5. Aufwandsentschädigungen
6. Qualifikation zur Durchführung von Schulsportmaßnahmen
7. Weitere Nachweise
8. Praktische Hinweise zum Antrags-, Bewilligungs- und Rückforderungsverfahren
Grundsätze
9. Ansprechpersonen bei Rückfragen zum Antragverfahren

1. Grundsätze

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen 11-04 Nr. 14 (**neu**) = veröffentlicht am 15.06.2021 (www.schulsport-nrw.de); tritt am 01.08.2021 in Kraft

Die Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport sind über den gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 16. 5. 2012, 10 – 32 Nr. 60 (ABl. NRW. S. 324) geregelt.

- ⇒ Die Richtlinie bildet die Grundlage für die Förderung und das Verfahren.
- ⇒ Der Erlass gibt vor, dass die Bearbeitung durch die Ausschüsse für den Schulsport (AfS) geschieht. In der Regel geschieht die Bearbeitung durch die Geschäftsführung.
- ⇒ Die inhaltlichen Schwerpunkte zur Priorisierung können vor Ort von den AfS festgelegt werden (bspw. Schwerpunkt im SJ 2022/2023 liegt im Bereich Schwimmen und Sporthelferausbildungen; diese SSGs werden dann priorisiert gefördert).
- ⇒ Die Richtlinie unterstützt die Qualitätsentwicklung des außerunterrichtlichen Schulsports, fördert die Stärkung der Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen und ermöglicht flexible Angebote, sie können regelmäßig, verteilt über das Schuljahr, epochal, oder geblockt in Projektwochen und Ferienkursen, durchgeführt werden.

Allgemeine Schulsport AGs:

- in der Regel sportpraktisches Angebot
- im **Primarbereich** möglich: Förder-/Fitnessgruppen als Ergänzung des Sportförderunterrichts



- **in der Sekundarstufe** möglich: Ausbildung von Sporthelfer*innen, Übungsleiter*innen, Kampf-/Schiedsrichter*innen
- ⇒ **Die AGs zur Förderung der bisherigen besonderen Schwerpunkte entfallen. Diese können aber vor Ort durch die AfS priorisiert werden!**

Talentsichtungsmaßnahmen:

- Gefördert werden ausschließlich Olympische Sportarten/Disziplinen.
- Die Staatskanzlei legt fest, welche Stützpunkte gefördert werden.

2. Allgemein:

- SSG sind Teil des außerunterrichtlichen Schulsports.
- Die AGs sind **kein Ersatz für den Sportunterricht** – sie können lediglich eine Ergänzung sein!
- Die **Genehmigung durch die Schulleitung ist erforderlich** = es handelt sich um eine Schulveranstaltung!
- Die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, daher können für Wahlpflicht-AGs keine Anträge gestellt werden.
- Es sollten ca. 15 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
- SSG können an einer Schule, schulübergreifend sowie schulformübergreifend eingerichtet werden (sie sind nicht an Schulen, Schulform oder Klassen gebunden).

3. Durchführungsdauer:

- Der Durchführungszeitraum ist flexibel und nicht mehr an ein Schulhalbjahr / Schuljahr gebunden.
- Es ist ein zeitlicher Umfang von 15, 30, 45 oder 60 Zeitstunden möglich.
- Schulen können AGs auch im Blockformat, an Wochenenden (z.B. SH-Ausbildungen), in den Ferien oder in Projektformen durchführen.
- Bei Qualifizierungsmaßnahmen können Anträge für den Einsatz von externen Leitungspersonen passgenauer gestellt werden (z.B. in einer SH-Ausbildung, die 45 Std. umfasst wird nur für 15 Std. eine externe Person als Referent*in eingesetzt und alle weiteren Einheiten werden über das Stundendeputat der Lehrkraft abgedeckt, dann kann ein Antrag in Höhe von 15 Std. gestellt werden).
- Es gibt keine vorgegebenen Anfangs- und Schlusszeiten. Die Durchführung sollte in Abstimmung mit den Bedingungen (Hallenbelegungsmöglichkeiten) zwischen der Schule und dem Verein abgestimmt werden.

Hintergrund: Jede Schule hat andere Bedingungen und der Unterricht beginnt/endet früher bzw. später. Da auch AGs am Wochenende etc. möglich sein sollen, ist kein Zeitfenster vorgegeben in dem eine Schulsportgemeinschaft stattfinden muss. Der Sonntag sollte möglichst ausgeschlossen werden.

- Ganztagschulen können die SSG in den Ganzttag einbinden –
ABER: Eine Doppelfinanzierung mit Landesmitteln ist nicht erlaubt!



4. Zeitplan für das Antragsverfahren:

Maßnahmen/ Handlungsschritte	Verantwortlich	Mitwirkung	Datum
Start des Antragsverfahren für die Schulen und TSP-Leitungen			01.06.
Ende des Antragsverfahren für die TSP-Leitungen und für Schulen			30.09.
Befürwortungsverfahren der Ausschüsse für den Schulsport	Ausschüsse für den Schulsport	Schulen	31.10.
Bewilligungsverfahren des Landessportbundes NRW	LSB NRW	Landesstelle Nachwuchsförderung	15.11.
Auszahlungsverfahren der Aufwandsentschädigungen 1. Hälfte an die AG-Leitungen	LSB NRW		15.12.
Verwendungsnachweis im Portal einstellen	Schulen		30.06.

5. Aufwandsentschädigungen

für Allgemeine Schulsportgemeinschaften

- 150,- EUR für 15-stündige Schulsportgemeinschaften
- 300,- EUR für 30-stündige Schulsportgemeinschaften
- 450,- EUR für 45-stündige Schulsportgemeinschaften*
- 600,- EUR für 60-stündige Schulsportgemeinschaften

*Diese Ergänzung reduziert den Verwaltungsaufwand, da für ein 45-stündiges Angebot bislang zwei Anträge gestellt werden mussten.

- ⇒ Das Budget für den einzelnen AfS begrenzt die Zahl der Anträge, die gefördert werden können!
- ⇒ Es können AGs ohne finanzielle Förderung befürwortet werden. Diese genießen dann Versicherungsschutz!
- ⇒ Budgets werden weiterhin anhand der Schülerzahlen festgelegt und den AfS schriftlich mitgeteilt!
- ⇒ Bei Lehrkräften als AG-Leitung gilt: Die Leitung einer Schulsportgemeinschaft darf nicht innerhalb des Stundendeputats geleistet werden. Eine Gewährung der Aufwandsentschädigung ist in diesen Fällen nicht zulässig.

für Talentsichtungsmaßnahmen:

- 900,- EUR für regelmäßiges wöchentliches Angebot einer Doppelstunde an mindestens 30 Wochen
- 900,- EUR für Quartalsangebote mit wöchentlich 2 Doppelstunden über 15 Wochen
- 900,- EUR für Trainereinsatz an mindestens 30 Wochen pro Schuljahr im Sportunterricht (2 Std./Woche) der Grundschulen



- Die Dauer des Einsatzes in einer Schulklasse/Lerngruppe kann in Absprache mit den Lehrkräften flexibel gestaltet werden.
 - 450,- EUR für Kompaktkurse im Gesamtumfang von 30 Stunden.
- ⇒ Budget wird von der Staatskanzlei für die Stützpunkte festgelegt!

Für beide Formen gilt:

- pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten
- Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist eine Zeitstunde (60 Minuten)

Mit der gewährten Aufwandsentschädigung werden die im Rahmen der Durchführung anfallenden Ausgaben pauschal entschädigt.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Ausgaben für die AG-Leitung
- Ausgaben für benötigte Spiel- und Sportmaterialien
- Ausgaben für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung
- Ausgaben für Eintrittsgelder bspw. Sportstätten

6. Qualifikation zur Durchführung von Schulsportmaßnahmen:

- Qualifikation der Leitung von Talentsichtungsmaßnahmen und Allgemeinen Schulsportgemeinschaften:
 - Sportlehrer*innen, Diplom sportwissenschaftler*innen
 - Sportwissenschaftler*innen
 - Übungsleiter*innen, Trainer*innen mit Lizenzen des DOSB (für Talentsichtungsmaßnahmen: mind. Fachtrainer-C-Lizenz)
 - Zusätzlich mögliche Qualifikation (**ausschließlich**) der Leitung von Allgemeinen Schulsportgemeinschaften:
 - Sportleiter*innen, Sportlehrer*innen ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht
 - geeignete Schüler*innen, die den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung entspricht (z. B. Sporthelfer*innen; ÜL-Assistent*innen)
- ⇒ **Besondere Qualifikationserfordernisse die durch die Schulleitungen zu berücksichtigen und zu prüfen sind:**
- Bei der Leitung von **Förder-/Fitnessgruppen** zur Ergänzung des Sportförderunterrichts:
Zusatzqualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von Schülerinnen und Schülern bzw. Befähigung zur Erteilung des Sportförderunterrichts
 - Bei der **Ausbildung von Sporthelfer*innen:**
 - Lehrkräfte mit spezifischer Fortbildung
 - Lehrteamer*innen des organisierten Sports mit Aufbauqualifikation SH



- Bei der **ÜL-C Ausbildung**:
 - Lehrkräfte der Schulen bzw. Lehrteamer*innen aus dem organisierten Sport, die die Aufbauqualifizierung ÜL-C der Sportjugend NRW absolviert haben
 - Zusätzlich muss die Schule über eine „Kooperationsvereinbarung für die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern“ mit dem lokalen Bund verfügen

7. Weitere Nachweise:

• **Masernschutz**

Die Nachweispflicht gilt in den Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte

und andere in Schule tätige Personen, die ab dem 01.01.1971 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG). Das bedeutet, dass zum Beispiel Lehrkräfte oder andere in der Schule tätige Personen die 1970 oder früher geboren sind, keiner Nachweispflicht unterliegen. Der Nachweis kann bis zum **31.12.2022** erfolgen.

• **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Aufgrund der Umsetzung des § 72 a SGB VIII müssen ab sofort Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben der Schulleitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- ⇒ Die Prüfung ist durch die Schulleitung durch Eintrag im Antragsvordruck zu bestätigen.
- ⇒ Nachweise und Vermerke können im Portal im Download hinterlegt werden und somit auch von den AfS zur Prüfung eingesehen werden. Verbindlich zu hinterlegen sind Qualifikationsnachweise für die Leitungen von Förder- und Fitnessgruppen sowie Ausbildungen.
- ⇒ Lehrkräfte der Schulen können als AG-Leitung fungieren, dürfen aber nicht gleichzeitig über ein Stundendeputat und eine finanzielle Erstattung eingesetzt werden.

8. Praktische Hinweise zum Antrags-, Bewilligungs- u. Rückforderungsverfahren:

Allgemeines:

- Eine Antragstellung ist **ausschließlich im Online-Verfahren über das neue Portal** möglich!
- Nach Ablauf des Antragstellungszeitraumes ist keine Antragstellung mehr möglich!
- Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt ab dem Schuljahr 2021/2022 ausschließlich über das zentrale Förderportal des Landessportbundes NRW,
Link: <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>
- Das Förderportal ist eine Verbundlösung, d. h. hier werden auch die Anträge der Sportvereine, Fachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde erfasst und bearbeitet. Die Startseite des Förderportals beinhaltet daher auch Informationen zu Förderprogrammen, die für Sie nicht unbedingt von Relevanz sind!
- Mit dem Förderportal möchte der Landessportbund NRW Ihnen einen verbesserten Service und zugleich eine sichere, komfortable und transparente Plattform für die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zur Verfügung stellen.

Die im letzten Antragsverfahren 2021/2022 angelegten Zugangsdaten bleiben bestehen.



Zugangsmöglichkeiten für Schulen und Stützpunktleitungen ins Antragsportal:

- Für **Schulen** gilt:
Der Login erfolgt ausschließlich über die **Mailadresse** schulnummer@schule.nrw.de. Bei der erstmaligen Anmeldung im Förderportal muss ebenfalls die Funktion „Passwort vergessen“ genutzt werden, um sich ein neues Passwort anzufordern. **Es kann eine weitere Mailadresse für die Kommunikation hinterlegt werden, nicht für den Anmeldevorgang.**
- Für die **Talentstützpunktleitungen** gilt:
- Der Landessportbund NRW (LSB) legt die entsprechenden Benutzerkonten für die Talentstützpunktleitungen im Förderportal an. Mit der Neuanlage der Konten erhält der AfS eine Mail mit weiteren Informationen zum Passwort.
- **Alle alten Zugangsdaten verlieren ihre Gültigkeit!**

Anmeldung im Förderportal des Landessportbundes NRW:

- Die Mailadresse und das Kennwort müssen in die dafür vorgesehenen Eingabefelder eingegeben werden. Anschließend geschieht das Einloggen ins System über die Schaltfläche „Anmelden“.

Einsicht der zur Verfügung gestellten Qualifikationsnachweise oder Kooperationsvereinbarung:

- Das Förderportal verfügt in dem Prozessschritt „Start“ über einen vorgangsbezogenen Dokumentenbereich, in dem die eingestellten, vorgangsbezogenen Dokumente einsehbar sind.
- Die AfS können parallel zu den Schulen bereits während der Antragsfrist die Anträge einsehen und somit frühzeitig notwendige Korrekturen an die Schulen zurückmelden. Dieses geschieht weiter außerhalb des Portals.
- Es gibt ein Verlaufsprotokoll zu allen Eingaben, sodass auch fehlerhafte Einträge nachvollzogen werden können.

Bewilligungs- und Rückforderungsverfahren

- Die Bewilligungsbescheide werden den antragstellenden Schulen per E-Mail übermittelt. Bei den Talentsichtungsmaßnahmen erhält die Talentstützpunktleitung den Bewilligungsbescheid zusätzlich in Kopie (ebenfalls per E-Mail). Ein Versand per Post entfällt. Alle beteiligten Stellen haben unabhängig von dem Verfahrensstand die Möglichkeit, sich im Förderportal über den aktuellen Bearbeitungsstand zu informieren.
- Wird die Arbeitsgemeinschaft nicht vollumfänglich durchgeführt, so ist die Aufwandsentschädigung anteilig, je nicht durchgeführter Zeitstunde, an den Landessportbund NRW zu erstatten. Die Erstattung ist vorab beim Landessportbund NRW schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen, damit ein Kassenzettel mitgeteilt und somit ein späterer Zahlungseingang gewährleistet werden kann.
- Im Antragsportal wurden zwei Formulare zur Durchführung einer Schulsport-AG aufgenommen, Hinweise der ÜL an Schulen und Hinweise an den LSB.



9. Ansprechpersonen bei Rückfragen zum Antragverfahren:

- Für inhaltliche Fragen zu den Schulsportgemeinschaften: Der zuständige Ausschuss für den Schulsport in der jeweiligen Stadt bzw. dem jeweiligen Kreis.
- Inhaltliche Rückfragen zu den Talentsichtungsmaßnahmen: Die Landestelle Nachwuchsförderung (Mailadresse: hendrik.gruether@stk.nrw.de; Telefon: 0211 837-1481).
- Bei allgemein technischen Fragen: Der Landessportbund NRW Mailadresse: schulsport@lsb.nrw; Telefon: 0203 7381-990.

Diverse Materialien mit Hinweisen und Informationen:

Werden im Downloadbereich der Homepage www.schulsport-nrw.de eingestellt.

Bei grundsätzlichen Fragen:

**Landesstelle für den
Schulsport NRW**
bei der Bezirksregierung
Düsseldorf, Dez. 48.05

Martin Groth (Koordinator)
Tel.: 0211/ 475-4658
martin.groth@brd.nrw.de

Peter Keller
Tel.: 0211 475-5860
peter.keller@brd.nrw.de